

§ 2 NW_29121 (Nordrhein-Westfalen) — Gegenstand des Betriebes

Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Gegenstand des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes (LWL-BLB) ist die Verwaltung und Entwicklung von Immobilien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- (2) Dem LWL-BLB obliegen folgende zentrale Steuerungsunterstützungsaufgaben der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft im LWL:
- a) Erarbeitung immobilienpolitischer Leitziele für den LWL
 - b) Entwicklung von baufachlichen Rahmenregelungen
 - c) Entwicklung von Standards, umweltfreundlichen Technologien und Strategien für die nachhaltige Bewirtschaftung des Immobilienbestandes (zum Beispiel baufachliche Standards, Kostenrichtwerte für die Erstellung und den Betrieb von Gebäuden sowie Lebenszyklusbetrachtungen zur Treibhausgasminimierung)
 - d) Wahrnehmung von Bündelungs- und Koordinierungsfunktionen sowie Projektsteuerungsaufgaben im Bereich der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft (zum Beispiel fachbereichsübergreifender Mittelausgleich, Know-How-Bündelung)
 - e) Energiemanagement und –monitoring (EDM)
 - f) Aufbau und Pflege des zentralen Liegenschafts- und Gebäudedatenbestandes.
- (3) Dem LWL-BLB obliegen nachfolgende Dienstleistungsaufgaben:
- a) Bereitstellung und technischer Betrieb von Gebäuden, Räumen und Freianlagen
 - b) Entwicklung, Erstellung, Instandhaltung, Sanierung, Umbau, Ausbau und Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen
 - c) Projektsteuerungsaufgaben bei der Durchführung von Maßnahmen für LWL-nahe Stiftungen
 - d) An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden; Bestellung von Erbbaurechten
 - e) Planung und Bereitstellung sonstiger nutzerspezifischer Einrichtungen und Anlagen
 - f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Gestattungsverträgen
 - g) Abschluss von Erschließungsverträgen
 - h) Bearbeitung aller Versicherungsangelegenheiten des LWL mit Ausnahme der Sozial- und Zusatzversicherung.
- (4) Die Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere
- a) Definition des Bedarfes (unter anderem Raum- sowie Ausstellungsprogramm) nach Qualität, Quantität, Zeit pp.
 - b) Infrastrukturelles Gebäudemanagement
 - c) Betrieb sowie Brandschutzangelegenheiten im Rahmen der Arbeitgeberpflichten.

Zitiervorschlag: § 2 NW_29121 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_29121/2